

**VEREIN zur FÖRDERUNG des  
COTTBUSER KINDERMUSICALs e.V.**

Puschkinpromenade 13/14  
03044 C O T T B U S  
Tel./Fax: (0355) 2 57 30

**V E R E I N S S T A T U T**

Das folgende Statut wurde auf der Gründungsversammlung des Vereins am 9.04.1991 beschlossen. Nachfolgende Änderungen wurden von den Mitgliederversammlungen am 25.01.1999, 22.01.2002, 01.07.2003, 17.08.2005, 08.06.2006 und 08.11.2010 beschlossen.

**§ 1 – Name und Sitz**

- ( 1 ) Der Verein führt den Namen  
„Verein zur Förderung des Cottbuser Kindermusicals e.V.“

Die erste Eintragung erfolgte am 10.09.1991 unter VR 310, Blatt 311.

- ( 2 ) Der Sitz des Vereins ist:  
COTTBUSER KINDERMUSICAL  
im Konservatorium Cottbus  
Puschkinpromenade 13/14  
03044 Cottbus  
Verwaltungssitz: im Hause

**§ 2 - Zweck**

- ( 1 ) Der Verein zur Förderung des Cottbuser Kindermusicals e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung

Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung sowie der Kunst und Kultur.

- ( 2 ) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Beschaffung, Verwaltung und Verwendung von finanziellen Mitteln für die steuerbegünstigten Zwecke des Vereins zur Förderung des Cottbuser Kindermusicals e.V. sowie durch Mitwirkung zur inhaltlichen Gestaltung von Projekten des Cottbuser Kindermusicals (weiterhin CKM genannt) verwirklicht.
- ( 3 ) Im weiteren unterstützt der Verein zur Förderung des Cottbuser Kindermusicals e.V. die Erhaltung des CKM als künstlerische Bildungs- und Freizeiteinrichtung für Schüler und Jugendliche aller Altersgruppen

- ( 4 ) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- ( 5 ) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- ( 6 ) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke soll das Vermögen des Vereins an eine gemeinnützige Einrichtung fallen, die den Fortbestand des CKM gewährleistet. Sollten Förderverein und CKM sich zu gleicher Zeit auflösen, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadtverwaltung Cottbus, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Eine Mitgliederversammlung kann einen neuen Anfallberechtigten bestimmen.

### § 3 - Mitgliedschaft

- ( 1 ) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden, die den Vereinszweck unterstützt und das Statut anerkennt.
- ( 2 ) Über den schriftlich an den Vorstand zu richtenden Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrages kann binnen zwei Wochen schriftlich beim Vorstand Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die nächste planmäßige Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- ( 3 ) Die Mitgliedschaft ist erworben mit der Zustimmung des Vorstandes. Diese Zustimmung ist dem neuen Mitglied schriftlich durch den Vorstand mitzuteilen.
- ( 4 ) Die Mitgliedschaft kann definiert sein als:
  - A - aktives Mitglied
  - B – ordentliches Mitglied
  - C – Ehrenmitglied
- ( 5 ) Die Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder werden wie folgt festgelegt:
  - A – Aktives Mitglied** kann werden, wer aktiv in einer Ausbildungs- oder Auftrittsklasse mitarbeitet. Die Mitgliedschaft ist beitragsfrei. Das Mitglied verfügt ab einem Alter von 15 Jahren über aktives und passives Wahlrecht.
  - B – Ordentliches Mitglied** können alle natürlichen Personen werden, wenn sie den Zweck des Vereins unterstützen wollen. Das Mitglied unterliegt der Beitragspflicht und besitzt Stimmrecht, sowie aktives und passives Wahlrecht.

C – Ehrenmitglieder können auf Antrag des Vorstandes ernannt werden, wenn sie sich um das CKM verdient gemacht haben. Sie genießen die Rechte eines ordentlichen Mitglieds. Die Beitragszahlung unterliegt ihrem eigenen Ermessen.

- (6) Die Mitgliedschaft endet durch:
- schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand
  - Ausschluss durch den Vorstand aus Gründen, wie
    - o Beitragsrückstand von mehr als zwölf Monaten
    - o Den Zwecken des Vereins zuwider handeln
  - aus natürlichen Gründen.

Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit. Gegen diese Entscheidung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig mit einfacher Mehrheit.

- (7) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

#### **§ 4 - Beiträge**

- (1) Zu den mitgliedschaftlichen Pflichten der ordentlichen Vereinsmitglieder gemäß § 3 gehört die Zahlung eines Beitrages. Die Beitragshöhe wird durch den Vorstand beschlossen, wobei den Mitglieder durch eine rechtzeitige Information über eine beabsichtigte Änderung die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden muss. Sonstige Festlegungen zur Beitragszahlung wie Zahlungsbedingungen, Ausnahmeregelungen, usw. sind durch den Vorstand zu beschließen und in der Geschäftsordnung des Vereins zu dokumentieren.

#### **§ 5 - Organe**

- (1) Die Organe des Vereins sind:
- die Mitgliederversammlung,
  - der Vorstand.

#### **§ 6 - Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstand unter Einbehaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen schriftlich einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagungsordnung mitzuteilen.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung als oberstes Willensbildungsorgan hat folgende Aufgaben:
- Wahl des Vorstandes
  - Beschlüsse zur Satzung,
  - Behandlung und Klärung von Einspruchshandlungen,
  - Bestätigung der Arbeit des Vorstandes durch Entgegennahme des Arbeitsberichtes,
  - Bestätigung des Jahresfinanzberichtes
  - Beratung über und Beschlussfassungen zur Arbeit des Vereins und des Vorstandes

- ( 3 ) Mindestens 10 % der Mitglieder haben das Recht, gemeinsam eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Davon ist der Vorstand zu informieren.
- ( 4 ) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.
- ( 5 ) Sie fasst Beschlüsse mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der erschienenen Mitgliedern.
- ( 6 ) Eine Änderung der Satzung kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Mit der Einladung der Mitgliederversammlung sind die zu ändernden Paragraphen der Satzung anzugeben. Ein Beschluss der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der erschienenen Mitgliedern.
- ( 7 ) Die Mitgliederversammlung kann dem Vorstand Aufträge erteilen, sie kann Kassenprüfer bestellen und Mitglieder des Vorstandes vorzeitig abwählen .
- ( 8 ) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von einem Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

## **§ 7 - Der Vorstand**

- ( 1 ) Der Vorstand umfasst mindestens 7 und maximal 10 Personen. Die für die jeweilige Wahlperiode geltende Anzahl Vorstandssitze ist von der Mitgliederversammlung festzulegen. Der Vorstand besteht aus:
  - Vorsitzender
  - Stellvertreter
  - Schatzmeister
  - Beisitzer

Gewählt werden die Mitglieder des Vorstandes nach folgendem Verfahren:  
Die Kandidaten für den Vorstand werden durch die Mitgliederversammlung vorgeschlagen und in einer Wahlliste erfasst. Dabei sind mehr Kandidaten als zu wählende Vorstandsmitglieder zulässig. Jedes Vereinsmitglied hat pro Vorstandssitz eine Stimme, die den Kandidaten in geheimer Wahl gegeben werden. Gewählt sind die Kandidaten, welche die relative Mehrheit erreichen.

- ( 2 ) Jedes Mitglied hat das Recht, mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Einzelheiten regelt dazu die Geschäftsordnung.
- ( 3 ) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens 2/3 der ständigen Mitgliedern beschlussfähig und beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- ( 4 ) Der Vorstand hat folgende Rechte und Aufgaben:
  - Verwaltung der Mittel in Abstimmung mit dem Cottbuser Kindermusical,
  - Vertretung der Interessen und Ansprüche der Mitglieder des CKM gegenüber der Leitung des CKM und gegenüber Dritten,

- Gewährleistung der Verbindung und einer kontinuierlichen Zusammenarbeit mit kommunalen und gesellschaftlichen Partnern, Firmen und Vereinen
  - Koordinierung aller Aktivitäten im Sinne des Satzungs-Zweckes
  - Erstellung bzw. kontinuierliche Verbesserung und Einhaltung einer Geschäftsordnung, die Richtlinien, Verfahrensanweisungen und Regeln für die praktische Tätigkeit des Vorstandes und des Vereines enthält
- ( 5 ) Die Beschlüsse des Vorstandes werden protokolliert und von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes gezeichnet. Die Protokolle sind allen Mitgliedern zugänglich zu machen.
- ( 6 ) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, den Stellvertreter, und den Schatzmeister vertreten und zwar durch jeden allein. Voraussetzung dafür ist die Volljährigkeit des gewählten Vorstandsmitgliedes.
- ( 7 ) Bei Ausscheiden eines Mitglieds entscheidet der Vorstand über eine interne Neuverteilung der Aufgaben oder über eine Nachwahl durch die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 - Wählbarkeit und Amtsdauer**

- ( 1 ) Funktionen und Aufgaben im Verein können alle natürlichen Personen übernehmen, die Mitglied sind, eigenes Engagement aufbringen und dem Zweck des Vereins dienen wollen.
- ( 2 ) Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.